

Bekanntmachung der Satzung vom 19.11.2020 über die 3. Änderung der Sanierungssatzung der Stadt Ulm vom 17.10.2013 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Wengenviertel"

Auf Grund von § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 19.11.2020 folgende Satzung, die die Satzung der Stadt Ulm über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Wengenviertel" ändert, beschlossen:

§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes

Der räumliche Geltungsbereich des aktuellen Sanierungsgebietes "Wengenviertel" wird im Bereich Wengengasse (Flurstücknummer 60) erweitert. Damit befindet sich das Flurstück 60 komplett innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs.

Der räumliche Geltungsbereich des künftigen Sanierungsgebietes "Wengenviertel" umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Maßgebend ist der Lageplan im Maßstab 1:1.500 (Anlage 2) vom 13.10.2020. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.

Alle übrigen Bestimmungen der bestehenden Sanierungssatzung "Wengenviertel" vom 17.10.2013 bleiben unverändert. Das gilt auch für die bisher fixierten Ziele und Zwecke der Sanierung.

§ 2 Verfahren

Sanierungsmaßnahmen in diesem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet werden auch künftig im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des §§ 144 ff. BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungen vom 17.10.2013, 23.06.2016 sowie dem 16.10.2019 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Wengenviertel“ und ihre Änderungsatzungen bleiben im Übrigen in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Ulm, _____

Gunter Czisch

Oberbürgermeister